

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43. 44

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 24.

Berlin, Sonnabend, den 7. Dezember 1907.

7. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien: S. 405.
 IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Stehender Gewerbebetrieb: Betr. Geschäftsbetrieb der Immobilienmakler S. 405. — 2. Arbeiterversicherung: Betr. Entscheidungen gemäß § 57b R.V.G. S. 408. Betr. Bescheinigungen gemäß § 76a des R.V.G. S. 408. Betr. Anweisung über das Verfahren bei Ausstellung von Quittungskarten S. 409.
 V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Fachschulen: Bekanntmachung, betr. Aufnahme in höhere Maschinenbauerschulen S. 409.
 VI. Nichtamtliches: Bücherschau S. 409.

I. Personalien.

Der Regierungsassessor Freiherr von Stockmar in Berlin ist zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung Stadtkreis Berlin und Regierungsbezirk Potsdam und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke Berlin ernannt worden.

Der Regierungsassessor Dr. Siller in Wiesbaden ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Wiesbaden ernannt und der Regierungsrat Wittich dajelbst von diesem Amte entbunden worden.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Betr. Geschäftsbetrieb der Immobilienmakler.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 66, den 29. November 1907.

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung (RGBl. 1900 S. 871) habe ich heute die in der Anlage angeschlossenen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobilienverträge (Immobilienmakler) erlassen, die am 1. Januar 1908 an die Stelle der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Vermittlungsagenten für Immobilienverträge vom 23. Juli 1900 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 238 ff.) treten sollen.

Ich ersuche Sie, die Vorschriften alsbald durch das Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen. Die Polizeibehörden sind anzuweisen, die Befolgung der Vorschriften sorgfältig zu überwachen und die Geschäftsbücher jährlich mindestens einmal einer Prüfung zu unterziehen.

Von der Befugnis, Gewerbetreibende, die als Kaufleute zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, zur Befolgung der Vorschriften ganz oder zum Teil zu verpflichten, ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn entweder die Eintragung in das Handelsregister in der Absicht erfolgt ist, um sich der Anwendung der Vorschriften zu entziehen oder wenn Tatsachen vorliegen, die eine polizeiliche Kontrolle als wünschenswert erscheinen lassen.

III 9054. IIb 10 881.

Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage.

Anlage.

Vorschriften

über

den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobilienverträge (Immobilienmakler).

Auf Grund des § 38 Abs. ³ 4 der Gewerbeordnung (RGBl. 1900 S. 871) bestimmte ich folgendes:

- F oder Niederlage über Auf-
käufer, Verkäufer,
Käufer oder
Verkäufer*
1. Personen, welche den Kauf oder Tausch von Grundstücken oder die Beschaffung oder Begebung von Hypotheken gewerbsmäßig vermitteln (Immobilienmakler), haben ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster zu führen.
 2. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufender Nummer vollständig einzutragen.

Die im Geschäftsbetriebe vermittelten Geschäfte sind unmittelbar im Anschluß an den Geschäftsabschluß in die Spalten 5 bis 7 einzutragen. Hierbei sind nur solche Angaben aufzunehmen, welche für die Beurteilung der von dem Immobilienmakler vermittelten Tätigkeit von Bedeutung sind. Ist ein Geschäft ohne besonderen Auftrag vermittelt worden, so sind die Spalten 2 bis 4 zu durchstreichen. Findet eine Erledigung des Auftrags nicht statt, so fällt die Ausfüllung der Spalten 5 bis 7 fort und ist ein entsprechender Vermerk in Spalte 10 „Bemerkungen“ aufzunehmen.

Der Eingang der Gebühren, Kostenvergütungen und Kostenvorschüsse sowie der Empfang von Wertpapieren, Bargeldebeträgen, Urkunden (Schuldverschreibungen, Wechseln, Plänen, Zeichnungen) usw. sind am Tage des Einganges oder Empfanges in den Spalten 8 und 9 zu vermerken.

Alle Eintragungen in das Geschäftsbuch sind mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken.

4. In Fällen, in denen die Erledigung des Geschäftsauftrags eine Reihe von Einzelhandlungen erfordert, sind sogleich nach Eintragung des Auftrags in das Geschäftsbuch besondere Handakten zu bilden; in ihnen sind alle in den Händen des Immobilienmaklers zurückbleibenden Entwürfe, Vollmachten, Schriftstücke, Beläge, Rechnungen, Quittungen und anderen Eingänge nach der Reihenfolge des Datums zu vereinigen. Die Handakten sind fortlaufend mit Seiten- oder Blattzahlen zu versehen. Auf dem Umschlage sind Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Auftraggebers, der wesentliche Inhalt des Auftrags und die Nummer des Geschäftsbuchs anzugeben.

5. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs und der Handakten ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Das Geschäftsbuch, das nicht mehr benutzt werden soll, ist unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und nebst den Handakten fünf Jahre aufzubewahren.

Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in das Geschäftsbuch nicht mehr gemacht werden.

6. Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrags an Behörden oder Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuche versehen sein.

7. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche und ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, im übrigen binnen einer Woche nach dem Austritte der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

8. Die Ortspolizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntnis nehmen und zu diesem Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher und Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß die Geschäftsbücher und Handakten im Dienstraume der Ortspolizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

9. Diese Vorschriften finden auf Personen, welche als Kaufleute zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, keine Anwendung. Jedoch sind die Ortspolizeibehörden befugt, auch diesen Personen die Befolgung der Vorschriften ganz oder zum Teil zur Pflicht zu machen.

10. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1908 an Stelle der Vorschriften vom 23. Juni 1900 in Kraft.

11. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Abs. 1 Ziffer 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Berlin, den 29. November 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Delbrück.

Anlage.

G e s c h ä f t s

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nummer.	Datum des Einganges des Auftrags.	Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers.	Inhalt und Art des Auftrags.	Name, Stand und Wohnung der Vertragschließenden.	Zeitpunkt des Geschäftsabchlusses.

b u ch.

7.			8.	9.	10.
Wesentlicher Inhalt des vermittelten Geschäfts			Erhobene Gebühren, Kostenvergütungen oder Kostenvorschüsse, gesondert nach Art und Betrag.	Empfangene Wertpapiere, Bargeldbeträge, Urkunden u. dergl. (Schuldverreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen usw.) unter näherer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände.	Bemerkungen.
a) Gegenstand.	b) Betrag des Kaufpreises oder der Hypothek.	c) Sonstige wesentliche Bedingungen des Geschäfts.			

oder Miet-

Änd. d. G.
v. 23. 2. 1908

2. Arbeiterversicherung.

a) Krankenversicherung.

Betr. Entscheidungen gemäß § 57b R.V.G.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 30. Oktober 1907.

Auf die Beschwerde der Fabrikkrankenkasse der Portland-Zement-Fabrik in N. hebe ich Ihre Entscheidung vom 11. September d. Js. hiermit auf. Durch rechtskräftige Entscheidung vom 30. September 1894 haben Sie bestimmt, daß die in der Tongrube der Portland-Zement-Fabrik N. in U. beschäftigten Arbeiter der Gemeindefrankenversicherung in U. anzugehören haben. Damit ist die Kassenzugehörigkeit der in Rede stehenden Arbeiter endgültig geregelt, solange nicht eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eine anderweite rechtliche Beurteilung zu rechtfertigen vermag. Eine solche Veränderung ist aber weder behauptet noch auch nach Lage der Akten anzunehmen. Eine nochmalige, von der früheren abweichenden Entscheidung war daher unzulässig. Ueberdies muß aber auch die frühere Entscheidung als zutreffend erachtet werden.

Wie das Oberverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 31. Mai 1906 (Entsch. Bd. 48 S. 337) ausgesprochen hat, ist die Errichtung einer Betriebskrankenkasse auch für Teile eines Betriebs zulässig. Sollte also die Auffassung, daß die Tongrube in U. als Teil der Fabrik in N. anzusehen ist, zutreffend sein, so würde der Betriebsunternehmer berechtigt gewesen sein, den Geltungsbereich der Betriebskrankenkasse auf die in der eigentlichen Fabrik in N. beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu beschränken. Daß dies die Absicht gewesen ist, muß nach dem Wortlaute des § 1 des Statuts angenommen werden. Hiernach ist für die Entscheidung in der Hauptsache die Beantwortung der Frage, ob die Tongrube als Bestandteil der Fabrik in N. anzusehen sei, oder nicht, unerheblich.

In Vertretung.

III 8827.

Dr. Richter.

An den Herrn Regierungspräsidenten in U.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des R.V.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Krankenunterstützungskasse zu Entheim (E. S.),
2. Kranken- und Sterbe-Kasse für die sämtlichen Handwerker des Amtes Burbach (E. S.),
3. Schiffer-Kranken-Unterstützungskassen-Verein zu Schönebeck (E. S.),
4. Krankenunterstützungs-Verein zu Cronberg (E. S.),
5. Vereinigte Gesellen-Auflage (E. S.) in Schwerte,
6. „Germania“, Unterstützungskasse für Krankheits- und Sterbefälle zu Flörsheim a. M. (E. S.),
7. Kranken- und Sterbe-Kasse zu Naurod (E. S.).

Berlin, den 4. Dezember 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Zu III 9476 II. Ang.

Neumann.

b) Invalidenversicherung.

Betr. Anweisung über das Verfahren bei Ausstellung von Quittungskarten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 25. November 1907.

Der Vorschrift des Erlasses vom 16. Januar d. J. (SMBL. S. 14) wird genügt, wenn bei Ubersendung der abgegebenen Quittungskarten an die Versicherungsanstalt durch die Bahn von der absendenden Behörde ihr Interesse an der Lieferung im Frachtbrief angegeben wird.

Im Auftrage.

III 9442.

Neumann.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Fachschulen.

Bekanntmachung, betr. Prüfungen für die Aufnahme in höhere Maschinenbauschulen.

Die nächsten Prüfungen zum Nachweise der für die Aufnahme in die höheren Maschinenbauschulen erforderlichen Kenntnisse — siehe den Erlass vom 19. November 1901 und die Vorschriften über die Organisation der Maschinenbau- und Hüttenschulen von demselben Tage unter IVa (SMBL. S. 305 und 333 ff.), sowie die Vorschriften, betr. Zweckbestimmung und Aufnahmebedingungen, vom 5. November 1907 zu A 1 e (SMBL. S. 381) — werden stattfinden:

an den vereinigten Maschinenbauschulen in Köln am 29. Januar 1908 und an den folgenden Tagen,
 = = = = = Dortmund vom 23. bis 25. Januar,
 = = = = = Elberfeld-Barmen am 20. Januar,
 an der höheren Maschinenbauschule in Aachen vom 23. bis 25. Januar,
 = = = = = Altona vom 13. bis 16. Januar,
 = = = = = Breslau vom 20. bis 22. Januar,
 = = = = = Magdeburg vom 20. bis 24. Januar,
 = = = = = Posen vom 20. bis 22. Januar,
 = = = = = Stettin vom 13. bis 15. Januar,
 an der höheren Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel vom 20. bis 24. Januar,
 an der Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg am 13. und 14. Januar,
 = = = = = Gleiwitz am 20. und 23. Januar,
 an der Maschinenbauschule in Görlitz am 20. und 21. Januar.

Die Prüfungen können an irgend einer der vorgenannten Anstalten abgelegt werden, gleichviel in welche höhere Maschinenbauschule der Prüfling einzutreten beabsichtigt. Meldungen zu den Prüfungen sind spätestens vierzehn Tage vor deren Beginn bei der Direktion der Anstalt, an welcher die Prüfung abgelegt werden soll, in vorgeschriebener Weise (vergl. die ersterwähnten Vorschriften) einzureichen.

Berlin, den 6. Dezember 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Neuhaus.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

„Bestimmungen des Bundesrats über die Statistik der Seeschifffahrt“ vom 27. Juni 1907. Sonderabdruck aus dem Zentralblatte für das Deutsche Reich. Herausgegeben auf amtliche Veranlassung. Carl Heymanns Verlag zu Berlin W. 8 (Mauerstraße 43/44). Preis, geheftet, 60 Pf., bei gemeinsamer Abnahme von 25 Stück je 50 Pf.

